

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 31/12 B

L 12 AL 15/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 228/05 WA (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Selbst wenn zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, dass er mit dem verspäteten Eingang seiner nachweislich am 3.4.2012 zur Post aufgegebenen Nichtzulassungsbeschwerde am 11.4.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) nicht zu rechnen brauchte und ihm deshalb Wiedereinsetzung von Amts wegen (*vgl § 67 Abs 2 S 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) zu gewähren ist, so sind jedenfalls die vorgebrachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden.
- 2 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 3.4.2012 und 26.4.2012 nicht.
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, "warum im Unterhaltsrecht nach BGB Krankheiten und Behinderungen berücksichtigt werden, ebenso im SGB II und SGB XII, aber nicht im vorliegenden Fall von der Arbeitsagentur".
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat; Zweifel hieran bestehen schon deshalb, weil er die Frage nur konkret auf den "vorliegenden Fall" - und somit nur auf seine Person - bezieht. Jedenfalls aber macht der Kläger keinerlei Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage. Allein der Hinweis, der Beklagten und dem Sozialgericht Bremen hätten "Angaben zur Behinderung und Krankheitskosten der Unterhaltspflichtigen vorgelegen", genügt nicht.
- 5 Zu angeblichen Verfahrensmängeln beschränken sich die Ausführungen des Klägers im Wesentlichen auf die Behauptung, das LSG habe den Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der



Fahrtkosten des Klägers und zu bereits im Antragsverfahren geltend gemachten Krankheitskosten unzureichend aufgeklärt. Auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann indes gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der (rechtskundig vertretene) Kläger im Termin einen Beweisantrag gestellt hat, behauptet er selbst nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich (*vgl dazu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; stRspr*).

- 6 Die außerdem vom Kläger gerügte lange Verfahrensdauer kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn der Kläger trägt weder vor noch ist ersichtlich, inwiefern das angefochtene Urteil auf einem solchen Mangel beruhen kann (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18; Senatsbeschluss vom 29.5.2008, B 11 AL 111/07 B*).
- 7 Soweit der Kläger mit seiner Begründung zum Ausdruck bringt, das LSG habe in der Sache, - vermeintlich - fehlerhaft entschieden, führt dies nicht zur Zulassung der Revision (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

